

NR. 899 | 19. DEZEMBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung für das Institut für Erziehungs-
wissenschaft**

vom 26. Januar 2011

Satzung für das Institut für Erziehungswissenschaft vom 19.12.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs.1 S. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516) sowie Art. 25 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Erziehungswissenschaft bildet eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der RUB gem. Art. 25 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung der Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts umfassen sowohl die Bereiche der Forschung und der Lehre als auch die der akademischen Selbstverwaltung. Das Institut für Erziehungswissenschaft unterstützt ideell und materiell die Forschung seiner Mitglieder, auch in Form von Kooperationen innerhalb und außerhalb des Instituts. Es stellt ein ordnungsgemäßes Studium im Benehmen mit der Fakultät sowie eine entsprechende Fachberatung in den von ihm angebotenen Studiengängen sicher und verantwortet einen entsprechenden Einsatz der von der Fakultät verteilten personellen und finanziellen Ressourcen. Im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nimmt das Institut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum alle es betreffenden Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der Fakultät mit dem ersten Studienfach Erziehungswissenschaft.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien des Instituts sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die im Institut tätigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und der Studierenden andererseits sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts an. Alle Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Der Vorstand leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, werden auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Nachwahl innerhalb einer Wahlperiode.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin bzw. Geschäftsführender Leiter

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und vertritt das Institut innerhalb der Universität. Sie bzw. er wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Geschäftsführende Leiterin oder ein Geschäftsführender Leiter gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage.

(4) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt dessen Beschlüsse aus.

(5) Der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter ist die Stelle einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zugeordnet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber unterstützt die Geschäftsführende Leiterin bzw. den Geschäftsführenden Leiter und den Vorstand in der Amtsführung.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung des Instituts ein.

(2) In der Mitgliederversammlung stimmen die im Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Forschungsinteressen ab und beraten über Angelegenheiten der Lehre. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters entgegen. Die Mitgliederversammlung macht Vorschläge zur Fortentwicklung des Instituts.

(3) Die Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, werden entweder auf der Mitgliederversammlung des Instituts getrennt nach Statusgruppen oder auf einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Statusgruppe gewählt.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Fakultätsrat. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 26.01.2011.

Bochum, den 19.12.2011

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Elmar Weiler